

des Kapitels¹⁵¹ heißt es, daß *misericordia* das Gesetz nicht habe mildern können. Tacitus läßt uns auch wissen¹⁵², daß in der Senatsdebatte erwogen worden ist, wenigstens einen Teil der verurteilten Sklaven zu begnadigen, die Alten und Jungen etwa oder die Frauen.¹⁵³ Für Cassius gab es dagegen keine Alternative zur Hinrichtung aller. Mit welcher Seite Tacitus sympathisierte, ist klar.^{153a} Einmal bringt er seine Meinung sogar unmittelbar und nicht indirekt zum Ausdruck: wo er nämlich schreibt¹⁵⁴, keiner habe gewagt, dem Antrag des Cassius entgegenzutreten. Denn ob die Senatoren keinen Widerspruch 'wagten' oder ob Cassius sie überzeugt hatte, das konnte Tacitus wirklich nicht wissen.

III.

Nachdem wir Rede und Kontext durchgesehen haben, wenden wir uns nun der Frage zu, was wir diesem Kapitel der Annalen über C. Cassius Longinus entnehmen können. Hier ist eine kurze Vorbemerkung am Platze.

1. Tacitus hat den Verhandlungen des Senats besonders in den Annalen viel Raum gegeben.¹⁵⁵ Als Quelle seiner Berichte kommen letzten

¹⁵¹ 14.45.2.

¹⁵² 14.45.1.

¹⁵³ Diese Vorbehalte entsprechen der späteren Praxis des Silanianum. Schon bei Maecianus (um 150 *praefectus Aegypti*) ist ausgemacht, daß der Senatsbeschluß keine Anwendung auf *impuberes* findet (D 29.5.14; Ulpian D 29.5.32 f.), und nach Ulpian waren auch die *aetate defecti* ausgenommen (D 29.5.3.7). Ob sich diese Praxis schon zu Beginn des 2. Jhs. durchgesetzt hatte, wissen wir nicht. Tacitus ist aber zu entnehmen, daß sie, als er sich über das Silanianum unterrichtete, diskutiert und vertreten wurde. Im übrigen liegt sie auf der Linie der restriktiven Interpretation, durch die Hadrian das Silanianum auf eine schuldorientierte Strafnorm zurückgeschnitten hat (siehe o. A. 16). Sie nahm dem Gesetz die *severitas*, das jetzt nämlich *innoxios* nicht mehr traf.

^{153a} G. MANN, in: V. PÖSCHL (Hrsg.), Tacitus² (1986) 174, sieht ihn allerdings auf der Seite des Cassius.

¹⁵⁴ 14.45.1.

¹⁵⁵ Bekanntlich ist in den Annalen und Historien der Hauptschauplatz der römischen Geschichte immer noch der Senat. Vgl. etwa TALBERT 329; SYME I 186; MOMMSEN, Das Verhältnis des Tacitus zu den Acten des Senats (posth. 1904), Ges. Schr. VII 257.